

Stadt Dinklage
Bebauungsplan Nr. 110 „Östlich Dinklager Ring II“
43. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis		
2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forst- amt Weser-Ems Mars-la-Tour-Str. 1 – 13 26121 Oldenburg 25.04.2024	<p>Meine Prüfung hat ergeben, dass Wald angrenzend betroffen ist. Ich empfehle einen Sicherheitsabstand zwischen dem Wald und den später folgenden Bauobjekten einzuhalten, da herabstürzende Äste bzw. Bäume Schäden verursachen könnten. Dieser Abstand sollte mindestens 30 Meter (eine durchschnittliche Baumlänge) betragen. Ist dies aus planerischen und / oder bautechnischen Gründen nicht möglich, sollte der Eigentümer der angrenzenden Waldflächen von Schadensersatzansprüchen an den baulichen Anlagen freigestellt werden.</p> <p>Im Vorfeld kann auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten, bzgl. der Verkehrssicherungspflicht, hingewirkt werden.</p> <p>Bei ggf. folgenden Überlegungen für Rodungsvorhaben bestehen grundsätzliche Bedenken, die im Einzelfall bewertet werden müssen.</p> <p>Ansonsten bestehen aus meiner Sicht keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der entsprechende Ausschluss von Schadensersatzansprüchen kann vertraglich geregelt werden.</p> <p>s. o.</p> <p>Rodungsvorhaben sind derzeit nicht vorgesehen, eine Inanspruchnahme von Waldflächen stellt keinen Gegenstand der Planung dar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Stadt Dinklage
Bebauungsplan Nr. 110 „Östlich Dinklager Ring II“
43. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	EWE Netz GmbH Cloppenburg Str. 302 26133 Oldenburg 18.04.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.</p> <p>Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind auf der Ebene der nachgeordneten Erschließungs- und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.



Stadt Dinklage
Bebauungsplan Nr. 110 „Östlich Dinklager Ring II“
43. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubauRebieterschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Plan Auskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p>	
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 17.05.2024	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	



Stadt Dinklage
Bebauungsplan Nr. 110 „Östlich Dinklager Ring II“
43. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
5	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 21.05.2024	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 14. Juli 2023 - AP-LW-AWN/R1/07/23/DZ - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Weiteren beachtet. Die entsprechenden Anregungen wurden beachtet. Nicht berücksichtigt wurde jedoch die Anregung zur verpflichteten Errichtung von Gründächern nach Absprache mit dem Investor. Diesbezüglich soll die Planung nicht ergänzt werden.</p> <p>s. o.</p>



Stadt Dinklage
Bebauungsplan Nr. 110 „Östlich Dinklager Ring II“
43. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	--

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 29.04.2024
2. Nds. Landesforsten – Forstamt Ankum – mit Schreiben vom 20.04.2024
3. GLH-Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH mit Schreiben vom 19.04.2024
4. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 21.04.2024
5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit Schreiben vom 22.04.2024
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Oldenburg-Süd mit Schreiben vom 02.05.2024

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Pro Natura Landkreis Vechta e.V. Heinrichstraße 39 49413 Dinklage 16.05.2024</p>	<p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Änderungsbereich als sehr kritisch zu betrachten.</p> <p>1.</p> <p>Ein Gewerbegebiet in diesem Raum bedeutet neben der seinerzeit durchgeführten Baumaßnahme des Flächennutzungsplanes/Bebauungsplanes 103, Östlich Dinklager Ring, durch die Fa. Thees Kunststoffverarbeitung /Mobile GmbH, einen weiteren neuen gewerblichen Ansatz in der bereits durch das o. a. und durchgeführte Bauvorhaben geschädigten Landschaft und ist daher mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur verbunden.</p> <p>Das angesprochene Gebiet „Östlich Dinklager Ring II“ ist ein sensibler Bereich und der Eingriff in die Natur ist zu groß.</p> <p>2.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG soll die Inanspruchnahme bereits beplanter Flächen Vorrang vor Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich haben.</p> <p>Mit der Ausweisung/Erweiterung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle wäre das ökologische Gleichgewicht, insbesondere das des Naturschutzgebietes Dinklager Burgwald, mehr als bedroht. Wälder sollen erhalten und so bewirtschaftet werden, dass sie langfristig ihre Funktion erfüllen. Im besagten Bereich haben wildlebende Tier- und Pflanzenarten ein Zuhause, zudem bietet der Waldbereich Schutz vor Hochwasser.</p>	<p>(<u>redaktioneller Hinweis:</u> Die Stellungnahme von Pro Natura ist größtenteils identisch zu dem Verfahren bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 und zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die damals vorgebrachten Stellungnahmen unterlagen bereits der kommunalen Abwägung. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist genehmigt.</p> <p>Der Geltungsbereich der hier vorliegenden Verfahren ist weiter vom Dinklager Burgwald entfernt als die Verfahren zum B-Plan 103 und zur 37. FNP-Änderung aus dem Jahr 2020. Die Beeinträchtigungen oder Auswirkungen durch das hier vorliegende Verfahren fallen damit ggf. niedriger aus. Im Weiteren wird in kursiv die Abwägung von 2020 dokumentiert, bei Bedarf darüber hinausgehende Abwägungsvorschläge nicht kursiv formatiert unterbreitet)</p> <p><i>Die erheblichen Beeinträchtigungen sind in der Begründung und im Umweltbericht dargelegt. Sie werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung vermieden und kompensiert, so dass kein Defizit verbleibt.</i> Die mit der hier vorliegenden Planung erheblichen Beeinträchtigungen werden ebenfalls ausgeglichen. Eine Unzulässigkeit des Vorhabens ist daraus nicht ableitbar.</p> <p>s.o.</p> <p><i>Es erfolgte auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine entsprechende Variantenprüfung. Demnach stehen keine geeigneten Standortalternativen zur Verfügung.</i> Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Erweiterung des mittlerweile entstandenen Betriebsgeländes aus betrieblicher Sicht alternativlos.</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf das FFH Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ und auf das Naturschutzgebiet „Burgwald Dinklage“, wurden innerhalb des Umweltberichtes sowie der anliegenden faunistischen Untersuchungen umfangreich geprüft. Eine Bedrohung des ökologischen Gleichgewichtes infolge der Planung, kann auf Grundlage der vorhandenen Untersuchungen nicht abgeleitet werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>3.</p> <p>Bei dem FFH-Gebiet „Dinklager Burgwald“ handelt es sich um einen ca. 100-300jährigen Mischwald, der aufgrund seines Alters und seiner Struktur eine sehr hohe ökologische Bedeutung aufweist und daher unter besonderen Schutz (Naturschutzgebiet) gestellt wurde.</p> <p>Die zukünftig durch die Firma Thees, Dinklage, zu nutzende Fläche übernimmt in seiner heutigen Ausprägung die Funktion eines Trittsteinbiotopes innerhalb der bestehenden Biotopverbundachse zwischen Wald- und Gewässerbiotopen im Bereich des Dinklager Burgwaldes und des Bockhorster Moores und trägt zur Vielfalt des Landschaftsraumes bei.</p> <p>Durch eine bereits vorausgegangene Baumaßnahme der Fa. Thees ist schon eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Trittsteinbiotopes eingetreten.</p> <p>Insbesondere wurde auf den Amphibienbestand keinerlei Rücksicht genommen.</p> <p>Daher sollte es oberstes Ziel sein, diese Fläche unbedingt zu erhalten.</p> <p>4.</p> <p>Bevor die Fläche „Östlich Dinklager Ring II“ (Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan 110) für Gewerbezwecke überplant werden soll, muss nachgewiesen werden, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht, diese Fläche in Anspruch zu nehmen und dass keine anderen, nicht geschützten Bereiche bauleitplanerisch für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen. Aus Sicht des Naturschutzes stellt die Überplanung des o. a. Bereiches keine zwingende Notwendigkeit dar und ist zu vermeiden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Bedeutung des Plangebietes als Trittsteinbiotop innerhalb der Biotopverbundachse zwischen Wald- und Gewässerbiotopen im Bereich des Dinklager Burgwaldes und des Bockhorster Moores, kann aufgrund der Habitatausprägung innerhalb des Geltungsbereiches nicht nachvollzogen werden. Zudem verbleiben die wesentlichen Habitatelemente einer Freifläche und Grabenstrukturen im östlichen Geltungsbereich. Die südlich angrenzende Waldfläche bleibt erhalten. Das Gebiet ist zudem ackerbaulich intensiv genutzt und trägt daher nicht durch seinen Erhalt zur Vielfalt des Landschaftsraumes bei.</p> <p>Auch durch die Baumaßnahme keine besondere Beeinträchtigung als Trittsteinbiotop erkennbar.</p> <p>Ein Laichgewässer ist nicht vorhanden, insofern sind entsprechenden Beeinträchtigungen nicht ableitbar. Zudem ist im Faunabericht auf Amphibien eingegangen (FAUNISTISCHES GUTACHTEN zur geplanten Gewerbegebietentwicklung westlich der A 1, Stadt Dinklage, Stadt Lohne – Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien –) worden.</p> <p><i>Insofern ist der Flächenerhalt als oberstes Ziel unbegründet. Auf Grund der Entfernungen und der fehlenden Wechselwirkungen bzw. fehlenden besonderen Bedeutung im Biotopverbund wird der Dinklager Burgwald durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</i></p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Erweiterung des mittlerweile entstandenen Betriebsgeländes aus betrieblicher Sicht alternativlos.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Daher sollte auf eine weitere Ausweisung als Gewerbegebiet östlich der Umgehungsstraße aus naturschutzfachlicher Sicht verzichtet werden, da hier für das Naturschutzgebiet Dinklager Burgwald und den vorgelagerten und nachgelagerten Biotope (das ca. 6000m² große Waldstück, welches seinerzeit gerodet werden sollte sowie die Erlenbruchwälder hinter dem ehemaligen Restaurant „Waldesruh“ an der Lohner Straße).</p> <p>Es ist aus Sicht des Naturschutzes unumgänglich, die o. a. Fläche nochmals näher zu untersuchen und negative Auswirkungen auf die angrenzenden Bereiche zu überprüfen.</p> <p>Eine frühere Untersuchung aus 2019 ist nicht mehr aussagekräftig genug, da sich bereits durch ein ausgeführtes Bauvorhaben die Strukturen mit all seinen Auswirkungen auf Fauna und Flora des angrenzenden Umfeldes erheblich negativ verändert haben.</p> <p>5.</p> <p>Im Übrigen weist die Stellungnahme aus naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekten (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Biotopkartierung mit Bestandsplan) doch erhebliche Mängel auf.</p> <p>Es fehlen aussagekräftige Kartierungen/Unterlagen zu den hier vorkommenden Fledermausarten, die im besagten Bereich an verschiedenen Stellen nachgewiesen wurden. Das Vorkommen von Wochenstuben und Winterquartieren muss strikt überprüft werden. Hier reichen sporadisch durchgeführte Untersuchungen mit Horchboxen sowie Begehungen in der Zeit von Ende April bis Ende September in keinsten Weise aus. Vielmehr bedarf es einer ganzjährigen Begehung sowie eines weiteren Einsatzes von Wärmebildkameras sowie speziellen Detektoren.</p> <p>Zudem stellen der Burgwald Dinklage und das weiter nördlich liegende Bockhorster Moor sowie das ca. 6000m² Waldstück für die Fledermäuse Biotope dar, wo Wochenstuben vorhanden sein dürften.</p>	<p>Der Anregung wird aus den genannten Gründen einschließlich fehlender Standortalternativen nicht gefolgt. Waldgebiete werden nicht gerodet und bleiben erhalten und nachgelagerte Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Durch die oben durchgeführte Argumentation erfolgt kein Erfordernis einer abermaligen Untersuchung des Plangebietes und der anliegenden Flächen.</p> <p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, es werden keine Untersuchungen, Belege oder Quellen genannt, die eine erheblich negative Veränderung der Fauna und der Flora im Geltungsbereich des früheren B-Planes Nr. 103 und seiner Umgebung belegen.</p> <p><i>Die Ausführungen können nicht nachvollzogen werden.</i></p> <p><i>Innerhalb des Plangebietes liegen keine Quartiersqualitäten für Fledermäuse vor. Es handelt sich um eine Ackerfläche. Soweit in den umliegenden Waldflächen Fledermausquartiere nicht auszuschließen sind, werden diese von dem Vorhaben auf Grund der Entfernungen und der fehlenden Wechselbeziehungen zum Plangebiet nicht beeinträchtigt.</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Wochenstuben werden in den genannten Gebieten jedoch durch die Planung nicht beeinträchtigt. Entsprechende Bäume sind hier im Randbereich nicht vorhanden</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Fläche, die nunmehr wiederum durch die Fa. Thees für die zukünftige Errichtung/Erweiterung eines Gewerbetriebes ange-dacht ist, stellt ein erhebliches Nahrungsbiotop für die hier vorkommenden Fledermausarten wie Braunes Langohr, Breitflügel- und Zwergfledermaus dar, die bei einer Umwandlung in Gewerbe eine erhebliche Einbuße für Fledermäuse darstellt.</p> <p>Überprüfungen der Fläche mittels eine Wärmebildkamera in den Abend-/Nachtstunden haben ergeben, dass Fledermäuse gerade diese Fläche zur Nahrungssuche/Nahrungsaufnahme ständig abfliegen. Auch konnte dabei festgestellt werden, dass ein Teil der Fledermäuse sowohl aus dem Burgwald, den Erlenbruchwäldern und dem nachgelagerten Waldstück kamen.</p> <p>Aus diesen Gründen ist es schon von höchster Priorität, diese Fläche als Nahrungsbiotop zu erhalten und nicht zu bebauen bzw. zu versiegeln.</p> <p>6.</p> <p>Ebenso bedarf es der Kartierung der hier vorkommenden Insektenarten. U. a. konnten hier bereist Hirschkäfer, Hornissen, pp.... festgestellt werden. Diesbezüglich wurden in den ausgelegten Unterlagen keine Angaben gefunden. In der Vergangenheit konnten im Umfeld der überplanten Gewerbefläche Hirschkäfer beobachtet werden.</p> <p>Ebenfalls kann ein Vorkommen des Eremitenkäfers im näheren Umfeld nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Spezielle Untersuchung gerade hierzu sind zwingend erforderlich.</p>	<p><i>Die potenziell als Jagdhabitat für Fledermäuse wertgebenden Heckenstruktur und die Waldränder bleiben erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Einschränkung des Nahrungsangebotes infolge der vorliegenden Planung sind nicht ableitbar.</i></p> <p>Bilder mit der Wärmebildkamera sind der Stadt Dinklage nicht bekannt.</p> <p><i>Allgemein ist mit jagenden Fledermäusen auch über Ackerflächen zu rechnen, wobei die i.d.R. insektenreichen Gehölzsäume und Hecken ein entsprechend günstigeres Jagdangebot bieten.</i></p> <p><i>Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Eine besondere Priorität der Fläche als Nahrungshabitat besteht nach den vorliegenden Erhebungsergebnissen nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht ableitbar, da die wertgebenden Strukturen als Jagdhabitat (s.o.) erhalten bleiben.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf die Jagdfunktion für Fledermäuse sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ableitbar.</i></p> <p><i>Hirschkäfer und Hornissen sind auf ältere Gehölzbestände oder Altbäume angewiesen. Sie sind im Plangebiet nicht relevant und kommen auf Ackerflächen nicht vor.</i></p> <p><i>Von dem Planvorhaben ausgehende Beeinträchtigungen auf Vorkommen im Dinklager Burgwald sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</i></p> <p><i>Erhebliche Beeinträchtigungen des Eremitenkäfers bzw. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber dem Eremitenkäfer können auf Grund der im Plangebiet fehlenden Habitatqualitäten und nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Der Ausführung kann aufgrund oben genannter Kriterien nicht gefolgt werden.</p>

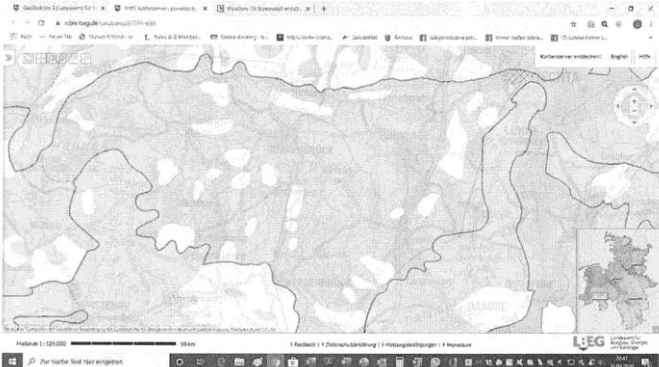
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>7. Hinsichtlich der Kartierung der dort vorkommenden Vogelarten gibt es ebenfalls nur spärliche Angaben aus 2019, die ebenfalls erneut überprüft werden sollten.</p> <p>8. Gleiches gilt auch auf die Auswertung zu den Amphibien. Die in dem Gutachten (2019) seinerzeit aufgeführten Feststellungen entbehren jeglicher Grundlage und bedürfen unbedingt einer erneuten Kartierung, die hiermit eingefordert wird.</p> <p>Weder der Erlenbruchwald noch die angrenzenden Waldbereiche wurden damals sorgfältig kartiert, ansonsten hätte man feststellen müssen, dass gerade im Bereich der Erlenbruchwälder/Feuchtbereiche Laich vom Grasfrosch bzw. Laichschnüre von Erdkröten vorhanden waren bzw. hier Laichplätze vorhanden sind.</p> <p>Hinsichtlich der Molche muss gesagt werden, dass diese ebenfalls in den o.a. Bereichen Vorkommen, aber ebenfalls nicht erfasst wurden. Gerade in diesem Frühjahr wurden u. a. Teichmolche festgestellt, die bislang noch in keiner Kartierung erwähnt wurden, obwohl explizit darauf hingewiesen wurde.</p> <p>9. Sollte hier die Fa. Thees einen weiteren Gewerbebetrieb neu ansiedeln, würden die vorhandenen Strukturen für immer zerstört. Zudem würde eine weitere, erhöhte Grundwasserabsenkung stattfinden, die sich nachhaltig auf die oben benannten Bereiche auswirken würde.</p>	<p><i>Die Kartierung der Vogelarten wurde in Abstimmung mit der UNB durchgeführt. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen lassen weitere Vogelkartierungen als Beurteilungsgrundlage zur Eingriffsregelung und zur artenschutzrechtlichen Beurteilung für die vorliegende Planung keinen Kenntniserwerb erwarten. Entsprechend wird auf weitergehende Überprüfungen verzichtet.</i></p> <p><i>Die Kartierung der Amphibien wurde in Abstimmung mit der UNB durchgeführt. Besondere Vorkommen wurden nicht festgestellt. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen lassen weitere Amphibienuntersuchungen als Beurteilungsgrundlage zur Eingriffsregelung und zur artenschutzrechtlichen Beurteilung für die vorliegende Planung keinen Kenntniserwerb erwarten. Entsprechend wird auf weitergehende Überprüfungen verzichtet.</i></p> <p><i>Das Untersuchungsprogramm und die Untersuchungsflächen wurde mit der UNB abgestimmt. Die überplanten landwirtschaftlichen Flächen weisen keine besondere Funktion als Landlebensraum für Amphibien auf. Insofern sind keine besonderen Wechselbeziehungen zu den umgebenden Waldflächen ableitbar. Weitergehende Kartierungen lassen keinen Kenntniserwerb erwarten und sind somit nicht erforderlich.</i></p> <p>s. o., wie vorstehend erläutert.</p> <p><i>Von der Planung ist in erster Linie Ackerfläche betroffen. Die wertgebenden Gehölze und Wälder werden nicht überplant.</i></p> <p><i>Nach den vorliegenden Grundwasserdaten lassen sich Auswirkungen durch Grundwasserabsenkungen auf Feuchtbereiche der Umgebung nicht ableiten.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>10.</p> <p>Auf Grund der Tatsache, dass der Bebauungsplan 110 „Östlicher Dinklager Ring II“ neu ausgelegt wurde, stellt Pro Natura Landkreis Vechta e. V. in diesem Zusammenhang den Antrag, unbedingt ein hydrogeologisches Gutachten, welches seinerzeit für den Dinklager Burgwald erstellt werden sollte und durch den damaligen Bürgermeister Bittner mit Unterstützung der CDU Dinklage abgelehnt wurde, zu erstellen und auf diese Flächen mit auszuweiten.</p> <p>Nach Auffassung von Pro Natura Landkreis Vechta e. V. wird es für unverzichtbar gehalten, das FFH-Gebiet Burgwald Dinklage und die o. a. Fläche des Bebauungsplanes Nr. 110 „Östlich Dinklager Ring II“ nicht auch mit zu überprüfen.</p> <p>Es muss zudem ausgeschlossen werden, dass eine Bebauung der o. a. Fläche als Gewerbegebiet negative Auswirkungen für das Naturschutz - und FFH-Gebiet Burgwald Dinklage und dessen Wasserhaushalt haben könnte.</p> <p>Weiterhin sollte festgestellt werden, ob eine Bebauung der o. a. Fläche ebenfalls keine negativen Auswirkungen für das ca. 6000m² große Waldstück (welches ja Bestand haben soll) und für die vorgelagerten Erlenbruchwaldbiotope im Bereich der ehemaligen Gaststätte „Waldesruh“ hat.</p> <p>Bei einer vergangenen Bebauung (Östlich Dinklager Ring, Bebauungsplan 103) wurde der Wasserhaushalt dort bereits negativ beeinflusst. Der Grundwasserspiegel wurde seinerzeit schon abgesenkt und bei einer erneuten Bebauung ist eine weitere Grundwasserabsenkung mit all seinen Negativauswirkungen für die Natur und Umwelt zu befürchten.</p>	<p>Dem Hinweis zum hydrologischen Gutachten für das Dinklager Burgwald war nachgegangen worden. <i>Die Flächen des Plangebietes sind darin nicht einbezogen, jedoch liegen für das Plangebiet Grundwasserangaben aus dem Baugrundgutachten vor (Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Geotechnischer Bericht B-Plan Nr. 110, vom 29.02.2024).</i></p> <p><i>Danach wurde ergänzend zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes ausgeführt. (Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Seite 6)</i></p> <p><i>Demnach liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung im Dinklager Burgwald durch das Plangebiet vor.</i></p> <p>Ein hydrogeologisches Gutachten wird ggf. auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu erstellen sein, auf Ebene des hier vorliegenden Angebotsbebauungsplanes ist dieses angesichts nicht vorhandener konkreter Planungen baulicher Anlagen nicht sinnvoll.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch Bebauung auf die Flora und Fauna der umgebenden Waldflächen sind nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nicht ersichtlich.</p> <p><i>Erhebliche Beeinträchtigungen durch Bebauung auf die Flora und Fauna der umgebenden Waldflächen sind nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nicht ersichtlich.</i></p> <p>Entsprechende Kenntnisse liegen der Stadt Dinklage nicht vor. Es werden jedoch ggf. auf der Ebenen der Baugenehmigung Vorgaben erfolgen, die entsprechende Folgen ausschließen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Aus all diesen Gründen halten wir es in der heutigen Zeit für mehr als dringlichst geboten, das hydrogeologische Gutachten neben dem Burgwald und seiner umliegenden Fläche auch für die Fläche „Östlich Dinklager Ring II“ auszuweiten.</p> <p>11.</p> <p>Auch fehlen ferner sämtliche Angaben hinsichtlich der Flora des o. a. Bereiches, was selbstverständlich auch eingefordert wird.</p> <p>12.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes, ausgehend von Tierhaltungsanlagen, ist insbesondere auf die Emissionen der westlich in einem Abstand von ca. 300m gelegenen Tierhaltungsanlage einzugehen. Auch wurde die ca. 300m weiter östlich gelegene Tierhaltungsanlage nicht mit aufgenommen. Dieses wäre ebenfalls zwingend nachzuholen.</p> <p>13.</p> <p>Auch wäre noch zu prüfen, ob der verbleibende Waldbestand durch die Errichtung eines so großen Gewerbebetriebes einer verstärkten Windbelastung standhält.</p> <p>14.</p> <p>Ebenfalls wird zu bedenken gegeben, ob der Lärmpegel für die Bürger in Dinklage und einem angrenzenden Hotelbetrieb durch die Errichtung eines Gewerbebetriebes an der dortigen Stelle weiter ansteigt.</p>	<p><i>Nach den mittlerweile vorliegenden ergänzenden Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes (Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Schreiben vom 09.09.2020) liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung im südlichen Erlenbruchwald und im Dinklager Burgwald durch das Plangebiet vor.</i></p> <p>Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes können durch Überprüfung mittels angestrebter Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) überprüft und ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ordnungsgemäß nach Drachenfels kartiert worden, ebenso der südlich angrenzende Wald.</p> <p>Ein entsprechendes Geruchsgutachten liegt vor, die Verträglichkeit der Planungen ist darin nachgewiesen. Die östlich gelegene Tierhaltungsanlage ist dabei ebenfalls aufgenommen gewesen.</p> <p><i>Der Waldbestand bleibt erhalten und durch die südliche festgesetzte Sukzessionsfläche wird sich ergänzende eine windschützende Saumstruktur entwickeln, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch eine zusätzliche Windbelastung nicht ableitbar sind.</i></p> <p><i>Im Anlagengenehmigungsverfahren ist der Schutz der umliegenden Nutzungen, einschließlich des Hotels sicherzustellen. Soweit erforderlich sind entsprechende emissionsmindernde Maßnahmen vorzusehen. Auf Grund des Abstandes zu den schutzwürdigen Nutzungen und dem Schutzanspruch, in der Regel vergleichbar mit einem Mischgebiet, ist ein Konflikt, der nicht lösbar wäre oder der zu nicht mehr gewerbegebietstypischen Einschränkungen führen müssten, nicht erkennbar.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>15.</p> <p>Im Rahmen der Eingabe/Einwendung hält es Pro Natura ebenfalls für geboten, für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Aus Sicht von Pro Natura bietet die UVP die Chance, im Vorfeld der Entscheidung alle umweltrelevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens zusammenzustellen und dabei auch den Sachverstand und die Ortskenntnisse der Naturschutzverbände einzubeziehen. Die steigende Anzahl gerichtlicher Verfahren, in denen mangels Durchführung einer gebotenen UVP behördliche Zulassungsentscheidungen aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt werden, lohnt daher einen näheren Blick. Ob es um die Zulassung einer Hochspannungsfreileitung geht oder Planänderungen hinsichtlich eines Gewerbegrundstückes mit Regenrückhaltebecken, die Erweiterung einer Tiermastanlage oder die Errichtung und den Betrieb eines Windparks. In allen Beispielen hielt die getroffene Einschätzung, dass eine UVP nicht erforderlich sei, der gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Weshalb eine UVP angesichts der vielfältigen vor einer Vorhabenzulassung „sowieso“ vorzunehmenden naturschutzfachlichen Untersuchungen „auch noch“ erbracht werden muss, scheint selbst vielen „Profis“ nicht klar zu sein.</p> <p>Inhaltlich genügt ein Blick auf die (Umwelt-) Schutzgüter des UVPG, um zu sehen, dass diese mehr umfassen als beispielsweise die einer artenschutzrechtlichen Prüfung oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, die sich (nur) auf bestimmte Arten oder auf die Erhaltungsziele eines Gebietes beschränken, und auch die einer Prüfung nach der Eingriffsregelung.</p> <p>Außer Frage steht in diesem Fall, dass das Naturschutzgebiet Dinklager Burgwald und betroffene FFH-Bereiche von der zu bebauende Fläche ca. 500m entfernt sind und dadurch stark betroffen werden.</p> <p>Ebenfalls befindet sich in ca. 300m südlich der zu bebauenden Fläche ein Erlenbruchwald der nach § 30 BNatG geschützt sein dürfte. Bei einer Bebauung mit entsprechender Grundwasserabsenkung würde dieses ebenfalls verheerende Folgen für diesen Feuchtbereich haben.</p>	<p><i>Auf der Ebene der Bauleitplanung ist nach den Vorgaben des BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Dieses ist als Teil II der Begründung erfolgt und es wird damit den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan.</i></p> <p><i>Soweit die Forderung nach einer UVP die Anlagengenehmigung betrifft, wird dieses zur Kenntnis genommen, ist aber nicht abwägungsrelevant für die Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Die Umweltschutzgüter sind Prüfgegenstand des Umweltberichtes als Teil II der Begründung.</i></p> <p><i>Das FFH-Gebiet ist Gegenstand der FFH-Prüfung.</i></p> <p><i>Nach der vorliegenden Datenlage und den mittlerweile vorliegenden ergänzenden Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes (Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Schreiben vom 09.09.2020) liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung des südlich gelegenen Feuchtbereiches vor.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Ebenso dürfte der Eingriff auch verheerende Folgen für das unmittelbar nördlich angrenzende Waldstück von 6000m² haben, was seinerzeit gefällt werden sollte.</p> <p>Auf Grund all dieser umweltrelevanten Faktoren hält es Pro Natura für mehr als geboten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für die o. a. Flächenplannutzungsänderung durchzuführen.</p> <p>16.</p> <p>Des Weiteren erhebt Pro Natura Landkreis Vechta e. V. nachfolgend aufgeführte Einwände gegen den F-Plan 37 der Stadt Dinklage und beruft sich hierbei auf den Grundwasserexperten Dr. Lutz Neubauer, Stienen Berg 21, 49393 Lohne:</p> <p style="text-align: center;"><u>Einwände gegen den F-Plan 37 der Stadt Dinklage:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Bezug auf die Folgen für die Geologie. 2. Die Regenwasserableitung und deren Folgen für die Grundwasserneubildung auf Feuchtgebiete. 3. Die Auswirkung auf den Burgwald Dinklage. 4. Den Eintrag von Stickstoffverbindungen in das FFH-Gebiet „Waldgebiet bei Burg Dinklage“ durch Stickstoffemissionen über die Luft durch die Betriebsansiedlung im Plangebiet. 	<p>Der Ausführung kann nicht gefolgt werden, es befindet sich nördlich angrenzend kein Walgebiet. Bezogen auf das südliche Waldgebiet: Der Waldbestand ist kein Feuchtwald. Durch die Planung bedingte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, die diesen Wald in seinem Bestand gefährden könnten, sind nicht ersichtlich.</p> <p><i>Als Grundlage für die Prüfung der Umweltverträglichkeit wird im Rahmen der Bauleitplanung gemäß BauGB der Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht ist nach den gesetzlichen Vorgaben Bestandteil der Begründung.</i></p> <p>Redaktioneller Hinweis: Der nachfolgende Teil der Stellungnahme betrifft die 37. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinklage und ist insofern nicht Bestandteil der hier behandelten 43. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Einwände gegen den F-Plan 37 der Stadt Dinklage wurden bereits in früheren Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ vollumfänglich behandelt und abgewogen.</p> <p>Die Stellungnahme bedarf daher eigentlich keiner weiteren Bearbeitung. Die beschlossene Abwägung zu der genehmigten 37. FNP-Änderungen wird im Weiteren <i>kursiv</i> kenntlich gemacht. Darüber hinausgehende Abwägungsvorschläge sind nicht <i>kursiv</i> formatiert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p style="text-align: center;"><i>Einleitende Betrachtungen zum Plangebiet.</i></p>  <p>Der geänderte F-Plan 37 (Gewerbegebiet) liegt am Ostrand des Quakenbrücker Beckens, einer, aus geohydrologischer Sicht, weitgehend einheitlichen Region. Es ist ein Niederungsgebiet (Talsandgebiet), wobei es nur wenige Erhebungen aufweist (Flugsande) und im Mittel bei unter 30 m ÜNN liegt. Geologisch ist das Becken durch zwei Eiszeiten geprägt, wobei mit der letzten Eiszeit die bis zu 80 Meter mächtigen Auflagerungen, bestehend aus Sanden, Kiesen, Schluffen und Geschiebemergel kamen. Diese Schicht wird in der Tiefe begrenzt durch einen älteren Untergrund vorrangig aus Tonen, auf denen das Grundwasser ruht.</p> <p>Bedingt durch das Erdmaterial ist der gesamte Grundwasserkörper als eine Einheit zu betrachten. Die Wasserdurchlässigkeit der einzelnen Bodenbestandteile ist zwar unterschiedlich, was den Wasseraustausch und die Fließgeschwindigkeit zwischen gut und weniger gut bewirkt, aber eine wirksame Trennung in unterscheidbare Aquifere, des oberen Stockwerks, ist damit nicht gegeben. Die Fließgeschwindigkeit in dem zusammenhängenden Grundwasserkörper ist insgesamt eher niedrig, was einen großen Einfluss auf den zeitlichen Ablauf regionaler Grundwasserabsenkungen hat: Einerseits wirken sie sich weit in die Peripherie aus andererseits mit größerer zeitlicher Verzögerung bei zunehmender Entfernung.</p>	<p><i>Der Hinweis zur Geologie wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis zur Geologie wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Das Gemeindegebiet Dinklage gehört zum Grundwasserkörper (GWK) Hase -Lockergestein rechts und liegt in dem Teilkörper des Landkreises Vechta. Das bedeutet, dass der Grundwasser-Abstrom über natürliche und künstliche Wasserläufe westwärts in Richtung Hase gerichtet ist. Somit erfolgt der direkte Grundwasser-Abstrom aus dem geplanten Gewerbegebiet zunächst in Richtung Hopener Mühlenbach. Das Grundwasser steht im gesamten Quakenbrücker Becken sehr hoch. Bei ausreichenden Niederschlägen, oftmals weniger als 1 m unter der Geländeoberfläche (GOF).</p> <p>Noch bis in die fünfziger Jahre waren in der Regenzeit (Herbst und Winter) die Grundwasserstände so hoch, dass Gebiete auch überschwemmt waren. Durch einen ausgeprägten Gewässer-ausbau, mit Anlage von Gräben und Drainage der Flächen sowie Vertiefung und Begradigung der natürlichen Wasserläufe, erfolgte eine Grundwasserabsenkung im Mittel von etwa 1 m, was für die Flächen nahezu durchgehend Ackerbau ermöglichte, aber auch das Anpflanzen von Wäldern mit Baumarten, die, anders als z. B. die Erle, nicht im, sondern über dem Grundwasser, wachsen. Aber auch diese Bäume haben mit ihrem Wurzelwerk einen direkten Grundwasseranschluss, was sie gegen eine Grundwasserabsenkung sehr anfällig macht: Ältere Bäume, die von einer Grundwasserabsenkung betroffen sind, können mit ihren Wurzeln dem Grundwasserschwund nicht folgen - sie vertrocknen (verdursten).</p> <p>Diese einleitenden Beschreibungen sind für das Verständnis der Auswirkungen durch das geplante Gewerbegebiet von fundamentaler Bedeutung.</p> <p>Zwei Gutachten gehen auf den Wasserhaushalt ein, zu denen hiermit Stellung bezogen wird.</p> <p>1. Geotechnischer Bericht</p> <p>Der geotechnische Bericht befasst sich mit der Tragfähigkeit des Untergrundes, der Gestaltung der Baugrube, der Gründung der Fundamente und der Zuwegung und besonders mit Baukörpern und Räumen, die unterirdisch (im Boden) sind.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach den geologischen Grunddaten (NIBIS Datenserver des LBEK) verläuft der Grundwasserstrom in nordwestliche Richtung. Die Auswertung der Grundwasserdaten aus dem Baugrundgutachten bestätigen dies.</i></p> <p>Der Sachverhalt ist bereits im Umweltbericht entsprechend dokumentiert.</p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Geotechnische Bericht ist den Abwägungsunterlagen der vorliegenden Planung beigelegt. (Red. Hinweis: damit ist die 37. FNP-Änderung gemeint)</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Dabei kommt richtigerweise und zweifelsfrei zum Ausdruck, dass die im Januar 2019 gemessenen Grundwasserstände wegen der Regendefizite des Vorjahres allenfalls einen mittleren Grundwasserstand repräsentieren, sodass für das eigentliche Bauvorhaben ein höherer Grundwasserstand einzuplanen ist. Der Bericht beschreibt sehr genau, dass der gesamte Baukörper einschließlich der Straßen innerhalb des Grundwassers befindet und dass nicht nur Kellerräume wasserdicht zu erstellen sind, sondern auch mit einer ausreichenden Drainage zu versehen sind. Aus diesem Bericht geht hervor, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Oberboden abgetragen werden muss. 2. Während der Bauphase das Grundwasser um mehrere Meter abgesenkt werden muss. 3. Die Absenkung muss auch nach Fertigstellung in ausreichendem Ausmaß fortbestehen. <p>Als Fazit lässt sich feststellen, dass der Eingriff in den dortigen Grundwasserkörper massiv sein wird. Das betrifft nicht nur die notwendige Absenkung, sondern die Erdarbeiten und der spätere Bau einschließlich der Straßen werden den jetzigen, weitgehend natürlichen Grundwasserkörper stark beeinträchtigen.</p>	<p><i>Über das Plangebiet hinaus liegen keine Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse im südlich gelegenen wertgebenden Dinklager Burgwald oder in den südlich anschließenden Feuchtwaldbeständen vor.</i></p> <p><i>Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt dieser genannten wertgebenden Bereiche sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>2. Bericht zur Regenwasserrückhaltung und -ableitung</p> <p>Auch in dieser Planung wird die Problematik mit dem hohen Grundwasserstand sehr deutlich. Das Regenwasser, was auf dem zukünftig versiegelten Gewerbegebiet nicht mehr versickern kann, muss über Rohre in ein Regenwasserrückhaltebecken, dann in einem Graben zu dem Hopener Mühlenbach abgeleitet werden. Das Regenwasserrückhaltebecken läge allerdings selbst im Grundwasser und würde Grundwasser aufnehmen und dieses in den Abflussgraben in Richtung Hopener Mühlenbach abführen. Um dies zu verhindern, muss das Regenwasserrückhaltebecken abgedichtet werden. Damit entfällt jedoch das gesamte Regenwasser für die Regeneration des Grundwassers. Rechnerisch fallen auf der Gewerbefläche jährlich etwa 25.500 m³ Regenwasser an. Hiervon füllen etwa 8.500 m³ das Grundwasser auf und 17.000 m³ benötigt die Vegetation oder verdunsten.</p> <p>Das Gutachten verweist zu Unrecht darauf, dass die Ackerfläche zurzeit über einen bestehenden Graben in Richtung Hopener Mühlenbach entwässert wird. Die realen Verhältnisse sind jedoch anders. Dieser Graben, wie sehr viele andere Gräben seit Bestehen der Klimaveränderungen, sind in der Regel trocken. Nur bei überdurchschnittlichen Regenfällen und Grundwasseranstieg begrenzen die Gräben den Grundwasserstand. Im Normalfall versickert das Niederschlagswasser auf der Ackerfläche.</p> <p>Durch die Versiegelung werden die Verhältnisse komplett verändert. Das Niederschlagswasser kann nicht versickern und das Wasser der Regenfälle wird über Rohrleitungen in das Regenwasserrückhaltebecken geführt, was dann eine gedrosselte Wasserabgabe in den bestehenden Graben zum Hopener Mühlenbach ermöglichen soll. Da jedoch das natürliche Gefälle den Regenwasserabfluss von der tiefer gelegenen Gewerbefläche nicht in das Regenwasserrückhaltebecken ermöglicht, muss die Gewerbefläche um etwa 1,50 m erhöht werden.</p> <p>Auch hier lassen sich die Folgen der Planung deutlich darstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Aufschütten des Geländes wird einen erheblichen Einfluss auf den natürlichen Grundwasserkörper haben. 	<p><i>Soweit die Versickerung von Niederschlagswasser nutzungsbedingt ausgeschlossen wird, sind die Aussagen grundsätzlich zutreffend. Die Wassermengenangaben werden hier nicht weiter beurteilt.</i></p> <p><i>Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt des Dinklager Burgwaldes und den südlichen Feuchtwald sind auf Grund der offensichtlichen Grundwasserfließrichtung nicht erkennbar. Zur dauerhaften Überprüfung des Grundwassers ist die Einrichtung von Dauermessstellen vorgesehen (Grundwassermonitoring).</i></p> <p><i>Der Graben im Osten des Plangebietes weist ein Gefälle in Richtung Hopener Mühlenbach aus. Die Verbindung zum Hopener Mühlenbach ist durch eine 500 er Rohrleitung gewährleistet. Der Wasserabfluss, so er den Auftritt, ist daher richtig angenommen worden.</i></p> <p><i>Die Aussage, dass auf versiegelten Flächen kein Niederschlagswasser versickern kann ist zutreffend und gilt allgemein.</i></p> <p><i>Auch die Angaben zur gedrosselten Wasserabgabe, zum natürlichen Gefälle und zur Geländehöhe sind weitgehend zutreffend, eine grundsätzliche Umwelterheblichkeit der Auswirkungen ist jedoch nicht ableitbar.</i></p> <p><i>Der Hinweis ist nicht ganz nachvollziehbar. Geländeaufschüttungen alleine lassen keinen besonderen Einfluss auf den Grundwasserkörper erkennen. Dies erfolgt eher im Zusammenhang mit großflächiger Bodenversiegelung (s.u.).</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>2. Das Niederschlagswasser auf der versiegelten Fläche wird dem Wasserhaushalt entzogen.</p> <p>3. Die Abfuhr des Niederschlagswassers setzt die Funktion ausreichend tiefer Gräben voraus. Ein Rückbau von Gräben, um der weiteren Grundwasserabsenkung vorzubeugen bzw. einen Anstieg zu ermöglichen scheidet für die Zukunft aus.</p> <p>3. Der Wasserhaushalt - Burgwald Dinklage.</p> <p>Überraschenderweise gibt im gesamten Gebiet des Burgwaldes keine offizielle Grundwassermessstelle. Ein unverständlicher Mangel bei Kenntnis, dass seit Jahrzehnten den Pfahlbauten des Klosters wegen des Grundwasserschwunds künstlich Wasser zugeführt werden muss, damit die Pfähle nicht verrotten. Die Grundwassermessstellen des NLWKN in Bünne und Wulfenau liegen jeweils gut 5 Km Luftlinie von der überplanten Fläche und auch vom Burgwald entfernt. Die Messtelle Dinklage-BDF liegt im Norden der Stadt und ist der überplanten Fläche mit etwa 4 Km etwas dichter. Die Messstellen Wulfenau und Bünne werden seit 1975 betrieben und sind gut zu beurteilen. Die Landentwässerung war zu Beginn der Messungen (1975) abgeschlossen und die Grundwasserstände sind seither weitgehend konstant, was auch zu erwarten ist, da die Strömungsrichtung westwärts gerichtet ist und schwerwiegende Eingriffe in den Wasserhaushalt nicht erfolgten. Dort sind die Grundwasserstände noch vorrangig mit den klimatischen Bedingungen verknüpft.</p> <p>Die Messstelle Dinklage-BDF existiert erst seit 2002. Da sind Interpretationen schwieriger, da die Zeit für valide Aussagen zu kurz ist. Der Ganglinienverlauf der letzten 5 Jahre dieser Messstelle lässt einen Trend in Richtung Grundwasserabfall vermuten, der möglicherweise mit dem Bau des Dinklager Ring zusammenhängt. Es ist spekulativ, aber es wird wohl so kommen.</p>	<p><i>Der Hinweis ist grundsätzlich für großflächige Versiegelungen zutreffend und gilt allgemein.</i></p> <p><i>Die geplante Entwässerung erfolgt über Regenwasserleitungen und das geplante Regenwasserrückhaltebecken, das an den auf der Ostseite verlaufenden Graben angeschlossen wird, der wiederum an den Hopener Mühlenbach angeschlossen ist</i></p> <p><i>Die nachstehenden Hinweise zu den genannten Grundwassermessstellen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für Abwägung zur vorliegenden ohne Relevanz.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Es wurde zudem die Grundwassermessstelle Brockdorf des NLWKN analysiert. Diese Messstelle ist lediglich 2 Km vom Burgwald bzw. 3 Km von dem geplanten Gewerbegebiet entfernt. Allerdings liegt die Messstelle in einem tieferen GW-Stockwerk (Druckwasser), sodass die gemessenen Grundwasserstände nichts über die im Wurzelbereich der Bäume des Burgwaldes aussagen. Die ursprüngliche Auswertung ergab einen fallenden Trend. Dies ließ sich aufgrund einer nochmaligen Berechnung nicht bestätigen. Wegen eines Defektes wurde die Messstelle vor Jahren umgebaut und neu eingemessen. Auch wurden die Handmessungen auf ein automatisches Messverfahren umgestellt. Trotz eines möglichen (kleineren) Bestimmungsfehlers ist der dortige Grundwasserstand über Jahrzehnte gleichbleibend. Allerdings erlaubt der Wasserstand im 2. GW-Stockwerk (Druckwasser) keine Aussage über die Wasserversorgung der Bäume im Gebiet des Dinklager Burgwalds.</p> <p>Dennoch lässt sich prognostizieren, welche Auswirkungen die Umsetzung des F-Plans 37 für das Grundwasser und in der Folge für den Naturhaushalt hätte.</p> <p>17. Stickstoffemissionen und Eintrag von Stickstoffverbindungen über die Luft in das FFH-Gebiet „Waldgebiet bei Burg Dinklage“.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar und bleibt unbegründet. Aus den Ausführungen der Stellungnahme lässt sich keinerlei Prognose zu den Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung auf den Naturhaushalt und speziell auf die wertgebenden Bereiche des Burgwaldes Dinklage ableiten.</i></p> <p><i>Nach der vorliegenden Datenlage und den mittlerweile vorliegenden ergänzenden Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung des südlich gelegenen Feuchtbereiches vor.</i></p> <p><i>Die konkrete Konfliktlage ist mangels hinreichender Detailkenntnis auf der Ebene der Bauleitplanung nicht beurteilbar. Die Emissionen von Stickstoffverbindungen und ihre Ausbreitung sind abhängig von den konkreten Betrieben und Anlagen, Emissionsbedingungen und Minderungsmaßnahmen, so dass eine Beurteilung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiet erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und-genehmigung erfolgen kann; dabei sind das Abschneidekriterium von 300 g/(ha*a) für die im FFH-Gebiet gelegenen stickstoffempfindlichen konkret abzugrenzenden Lebensraumtypen zu prüfen und – soweit dieses nicht eingehalten wird - die Einhaltung der anerkannten Bagatellschwelle von 3 % des lebensraumspezifischen Critical Load im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten sicherzustellen.</i></p> <p><i>Auf Grund der Lage in der Nähe des FFH-Gebietes Dinklager Burgwald steht die Ansiedlung von Betrieben und Anlagen nach § 9 BauNVO, die Stickstoffverbindungen emittieren, unter dem Vorhalt der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet und kann im Einzelfall nicht zulässig sein.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Eine weitere Problematik der Bauleitplanung der Stadt Dinklage, Bebauungsplan Nr. 110 "Östlicher Dinklager Ring II" zeigt Stellungnahme Stickstoff von Knut Haverkamp für das o. a. Gebiet, die scheinbar noch nicht abgeschlossen, bzw. vollständig ist.</p> <p>In der Vergangenheit wurde für den Bereich des ersten Bauvorhabens der Fa. Thees (Bebauungsplan 103, „Östlich Dinklager Ring“) durch den Gutachter Haferkamp dieses Bauvorhaben hinsichtlich des Stickstoffeintrages mehr als kritisch gesehen (sh. dazu anliegendes Zitat):</p> <p>Die vorangegangenen Berechnungen ergeben, dass insgesamt keine großen Emissionsmengen aus dem Plangebiet notwendig sind, um die Gefahr des Überschreitens des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) an Zusatzbelastung befürchten zu lassen. Für ein pragmatische Abschätzung des Belastungspotentials der jeweiligen Planung empfehle ich daher folgendes Vorgehen: Schritt 1: Aufsummieren aller zu erwartenden Emissionen von NO, N02, NH3 und NH4 Schritt 2: Umwandlung von NO in N02 und NH4 in NH3, Aufsummieren zu N02 und NH3 Schritt 3: Überschreiten die N02-Emissionen 4.000 kg/a oder die NH3-Emissionen 200 kg/a, ist auch das Überschreiten der 0,3 kg/(ha*a) zu befürchten. Werden beide/alle vier Stoffe emittiert, sind deren jeweilige Summen zu addieren und in Relation zu 4.000 bzw. 200 kg zu setzen. Dabei wiegt NH3 20mal so viel wie N02. Überschreitet die Summe der Prozentsätze 100%, ist die Überschreitung von 0,3 kg N/(ha*a) zu befürchten. Beispiel: 200 kg NH3/a = 100 kg NH3/a + 2.000 kg N02/a = 4.000 kg N02/a.</p> <p>Der erste Absatz sagt unmissverständlich, dass nach seinen Berechnungen die Stickstoff-Emissionen aus dem Plangebiet sehr grenzwertig sind und die Gefahr damit kleine Abweichungen durch Zusatzbelastung ein Überschreiten des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) erwarten lassen.</p>	<p>s. o.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist im Umweltbericht bereits entsprechend dokumentiert.</p> <p>s. o.</p> <p><i>Die Ausführungen des Sachverständigen enthält auch die Darlegung, welche Aktivitäten möglichen sind, bei denen die aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist dargelegt, dass auch mit den Einschränkungen des erforderlichen Schutzes des FFH-Gebietes gewerblichen Aktivitäten im Plangebiet und damit die Festsetzung eines Industriegebietes möglich sind.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Dies hätte eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Folge, die bereits jetzt notwendig erscheint, aber mit Sicherheit verpflichtend wird, wenn, wie in der Zielvorstellung der Stadt Dinklage vorgesehen, weitere Gewerbeflächen nördlich der Dinklager Straße, entstehen sollen. Mit großer Sicherheit lässt sich vorhersagen, dass weitere Gewerbeflächen mit dem FFH-Gebiet "Wald bei Burg Dinklage" allein wegen der Stickstoff-Belastungen nicht kompatibel sind.</p> <p>Weiterführende Fachbeiträge zu Stickstoffeinträgen:</p> <p>https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/13%20vortrag%20kiel_ffh-vertr%C3%A4glichkeit%20und%20stickstoffproblematik.pdf</p> <p>https://www.afsv.de/download/literatur/waldoekologie-online/waldoekologie-online_heft_14-3.pdf</p> <p style="text-align: center;"><u>Zusammenfassung der Einwände</u></p> <p>Die Planungen eines weiteren Gewerbebetriebes „Östlicher Dinklager Ring II“, Bebauungsplan 110, werden ganz erhebliche Auswirkungen auf den dortigen Grundwasserstand haben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bedingt dadurch, dass der Teilkörper Vechta des Grundwasserkörpers Hase-Lockergestein rechts homogen ist, es somit keine getrennten Aquifere gibt, wird sich der dortige Grundwasserverlust zunächst auf das Feuchtbiotop nördlich der Dinklager Straße auswirken. 2. Das Waldstück, welches nördlich des geplanten Gewerbegebietes liegt und aus dem F-Plan herausgenommen wird, wird ebenfalls durch die Grundwasserabsenkung beeinträchtigt werden. 	<p><i>Die FFH-Prüfung ist – soweit auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich – abschichtend Bestandteil der Planunterlagen.</i></p> <p><i>Weitere Gewerbeflächen sind nicht Gegenstand dieser Planung und damit hier nicht abwägungsrelevant.</i></p> <p>Im Rahmen der vorliegende Bauleitplanung wurde bereits ein Bericht zur Verträglichkeitsprüfung erstellt und den Unterlagen beigelegt. Ein Erfordernis für weitergehende Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sind erkennbar.</p> <p>Den Einschätzungen wird nicht gefolgt, da bei Bedarf entsprechende Schutzmaßnahmen auf der Ebene der Baugenehmigung festgeschrieben werden.</p> <p>s.o.</p> <p><i>Der nördliche Waldbestand ist kein Feuchtwald. Durch die Planung bedingte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, die diesen Wald in seinem Bestand gefährden könnten, sind nicht ersichtlich.</i></p> <p><u>Redaktioneller Hinweis:</u> gemeint in der Stellungnahme ist mutmaßlich der südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 110 angrenzende Wald</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>3. Die negativen Auswirkungen werden mit einer gewissen Verzögerung weiter nach Süden voranschreiten und sich dadurch zusätzlich auf die Grundwasserknappheit des Dinklager Burgwaldes auswirken.</p> <p>4. Dieses Gebiet, welches von Natur aus, hohe Grundwasserstände hat, anschließend in Überlegungen einzubeziehen, um Maßnahmen zur Grundwasseranhebung (für den Burgwald) zu treffen, scheidet für immer aus.</p> <p>5. Bereits jetzt sind die Prognosen von Lufteinträgen von Stickstoffverbindungen in das FFH-Gebiet „Waldgebiet bei Burg Dinklage“ bei Ansiedlung des geplanten grenzwertig. Die Nutzung der Flächen nördlich der Dinklager Straße zur Ansiedlung weiterer Betriebe scheidet damit aus.</p> <p>Um Eingangsbestätigung unserer Eingabe/Einwendung wird höflichst gebeten.</p>	<p><i>Nach der vorliegenden Datenlage und den mittlerweile vorliegenden ergänzenden Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung des Dinklager Burgwaldes vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können ebenfalls negative Auswirkungen auf den südlich gelegenen Waldfeuchtbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden</i></p> <p><i>wie vorstehend</i></p> <p>Die Aussage ist rein spekulativ und nicht belegt. Eine gewerbliche Weiterentwicklung wie durch die hier vorliegende 43. FNP-Änderung bzw. des B-Plan Nr. 110 ist nicht ausgeschlossen.</p>